

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	20.09.2023
Amt:	3.6 - Technische Dienste	Drucksachenummer: VII/0972	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	67 20 02 09 - 2023			
TOP:	Änderung der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Stendal			

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:	
Ortschaftsrat Borstel	am:	01.11.2023		
Ortschaftsrat Uenglingen	am:	01.11.2023		
Ortschaftsrat Buchholz	am:	02.11.2023		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	08.11.2023		
Haupt- und Personalausschuss	am:	15.11.2023		
Stadtrat	am:	04.12.2023		

Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:			
Belange der Ortschaften werden berührt.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)						Euro	
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge				Euro	
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben				Euro	
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen				Euro	
Folgekosten:	<input type="checkbox"/>	nein					
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag			Euro	
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag			Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag			Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerei:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die anliegende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Hansestadt Stendal (Straßenreinigungssatzung).

Begründung:

Gemäß § 47 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) obliegt die Straßenreinigung für die innerhalb geschlossener Ortschaften gelegenen öffentlichen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes- oder Landesstraßen der Gemeinde. Die Gemeinde kann gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 StrG LSA die Verpflichtung zum Reinigen und zum Winterdienst den Eigentümern oder Besitzern der durch die öffentlichen Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranziehen. Die Reinigungspflichten können nach § 50 Abs. 3 Satz 2 nicht auferlegt werden, wenn sie den Eigentümern wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten sind.

Aus der Systematik des StrG LSA folgt, dass der Einzelne grundsätzlich keinen Anspruch auf Übertragung der Reinigungspflicht hat. Der Gemeinde steht vielmehr ein Ermessensspielraum zu, der sich am Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) zu messen hat. Der Gleichheitssatz fordert, dass wesentlich Ungleiches nicht willkürlich gleich behandelt werden darf. Er verbietet nach geltender Rechtsprechung jedoch nicht jede Ungleichbehandlung und fordert keine absolute Gerechtigkeit.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wurde die Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit dem vorgelegten Entwurf eingehend überarbeitet. Es wurde eine Neueinteilung der Straßen nach objektiven Kriterien vorgenommen. Hierfür wurde das derzeit geltende Straßenverzeichnis für die durch die Stadt zu reinigenden Straßen vom 30.07.2019 auf den Prüfstand gestellt und Streichungen bzw. Ergänzungen vorgenommen. Entscheidungsgrundlage war neben dem Verschmutzungsgrad und der Straßenlage insbesondere die Verkehrsbelegung. Hier wurde ein Wert ab 2.500 Fahrzeugen in 24 Stunden als Maßstab für die Zumutbarkeit der Straßenreinigung durch die Anlieger angesetzt. Diesem Maßstab folgend war es in den Ortsteilen notwendig, neben der Osterburger Straße in Borstel nunmehr auch die Hauptstraße in Buchholz und die Chausseestraße in Uenglingen in der Reinigungsverantwortung der Stadt zu belassen und für diese Straßen keine Übertragung auf die Anlieger vorzunehmen.

In Vorbereitung der Überarbeitung der Anlage zur Straßenreinigungssatzung wurden in ausgewählten Straßen aktuelle Verkehrsmessungen vorgenommen. Flächendeckende Messungen waren aufgrund des begrenzten Zeitraumes weder möglich noch zwingend erforderlich.

Im Sinne einer kosten- und ressourcensparenden Straßenreinigung wurde für zahlreiche Straßen eine geringere Reinigungshäufigkeit angesetzt. Bei diesen weitreichenden Veränderungen wird der Verschmutzungsgrad der Straßen zukünftig über einen längeren Zeitraum konkret zu prüfen und im Bedarfsfall langfristig anzupassen sein.

Die vorliegende Änderung umfasst neben der Neufassung des alphabetischen Verzeichnisses der in die öffentliche Straßenreinigung einbezogenen Straßen eine Aktualisierung der Gleichstellungsklausel. Weitere Änderungen wurden nicht vorgenommen, da sich die Regelungen der geltenden Satzung als zweckdienlich und umsetzbar erwiesen haben.

Bastian Sieler
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung
- Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit Kennzeichnung und Begründung der Änderungen